

Wenn Frauen Karriere machen wollen

Buchhinweise verstoßen nicht gegen den Trennungsgrundsatz

Eine Zeitschrift befasst sich mit dem Thema Karriere-Coaching für Frauen. In einer Bildunterzeile wird auf das Buch einer Beraterin hingewiesen. Diese wird in der gleichen Ausgabe in einem Porträt vorgestellt. Auch in diesem Beitrag ist von dem Buch die Rede. Ein Leser der Zeitschrift hält den Hinweis im Bildtext für überflüssig. Zwei Buchverweise hält er für Schleichwerbung. Die Rechtsvertretung der Zeitschrift nimmt zu dem Vorwurf keine Stellung, weil sie in dem Kritiker ihrer Berichterstattung einen „notorischen Beschwerdeführer“ zu erkennen glaubt. Bei den monierten Teilen der Berichterstattung handele es sich im Übrigen nicht um Schleichwerbung, so dass keine Verletzung des Trennungsgrundsatzes vorliege. Die Zeitschrift weist darauf hin, dass sie gegenüber dem Presserat keine Selbstverpflichtungserklärung abgegeben habe. (2008)

Die Zeitschrift hat nicht gegen den Trennungsgrundsatz nach Ziffer 7 des Pressekodex verstoßen. Die Beschwerde ist unbegründet. Für die Leser kann es durchaus interessant sein, wenn sie über das neue Buch einer Karriere-Beraterin informiert werden. Dies ist unabhängig von der Tatsache nicht unzulässig, dass auf das Buch im gleichen Beitrag schon einmal hingewiesen wurde. Schleichwerbung stellen die Mitglieder des Ausschusses nicht fest. (BK2-315/08)

Aktenzeichen: BK2-315/08

Veröffentlicht am: 01.01.2008

Gegenstand (Ziffer): Trennung von Werbung und Redaktion (7);

Entscheidung: unbegründet